

SATZUNG

-Karnevalclub Pölsfeld e.V.-
Neufassung vom 23.06.2023

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Karnevalclub Pölsfeld e.V.“.
Er ist im **VR 47412** eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist: 06542 Stadt Allstedt / OT Pölsfeld

§2

Satzungszweck

1. Der Karnevalclub Pölsfeld e.V. – nachfolgend KCP genannt – stellt sich der Aufgabe, für alle Menschen der Gemeinde und der Region die Kultur, den Heimatgedanken sowie das traditionelle Brauchtum (hier: Karneval, Fastnacht, Fasching) zu bewahren, zu erhalten und zu fördern.
2. Mittel zur Erreichung des Satzungszweckes sind:
 - Durchführung von Karnevalsveranstaltungen
 - aktive Zusammenarbeit mit Brauchtums- und Heimatverbänden der Region
3. Der KCP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§3

Mittelverwendung

Der KCP ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins engagieren sich zur Zweckerreichung ausschließlich ehrenamtlich. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§4

Ordentliche Mitgliedschaft/Wahlrecht

1. Ordentliches Mitglied (nachfolgend „Mitglied/er“) kann jede natürliche Person werden, die diese Satzung anerkennt. Sie soll sich der Ortschaft Pölsfeld und sinngemäß §2 Pkt. 1 dieser Satzung verbunden fühlen.
2. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Vom 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben die Mitglieder im Rahmen der Wahlen des erweiterten und geschäftsführenden Vorstandes lediglich ein aktives Wahlrecht.

§5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft im KCP erfolgt schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand, der darüber entscheidet. Dem Antrag sind eine ladungsfähige Wohnadresse und – so gegeben – eine E-Mailadresse beizufügen. Wird dem Aufnahmeantrag durch den geschäftsführenden Vorstand stattgegeben, informiert der geschäftsführende Vorstand das neue Mitglied darüber. Die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht beginnen sodann am 1. des folgenden Monats nach der schriftlichen Information über die Begründung der Mitgliedschaft (anteilig bei unterjährigem Beginn einer Mitgliedschaft i.H.v. 1/12 des Jahresbeitrages pro vollem Kalendermonat). Das Mitglied ist für die Aktualität der Daten (ladungsfähige Wohnadresse/E-Mailadresse) gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand selbst verantwortlich und hat diesem Änderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Erhobene Daten können zur Erfüllung des Vereinszwecks genutzt, verarbeitet und gespeichert werden.
2. Entschieden der geschäftsführende Vorstand gegen eine Mitgliedschaft, hat dies innerhalb von zwei Wochen schriftlich gegenüber der/dem Antragsteller:in zu erfolgen. Die Ablehnung ist zu begründen. Nach Zustellung der Ablehnung kann die Person dagegen innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist sodann zusammen mit der Ablehnungsbegründung innerhalb von acht Wochen nach Zugang des Widerspruches dem erweiterten Vorstand zur endgültigen Entscheidung/Abstimmung (i.S.v. §10 Pkt. 3. dieser Satzung) vorzulegen. Der abgelehnten Person soll vor der endgültigen Entscheidung/Abstimmung die Möglichkeit der Anhörung vor dem erweiterten Vorstand gegeben werden.
3. Die Mitgliedschaft im KCP endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
(Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten und ist jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Ein (anteiliger) Rückerstattungsanspruch von gezahltem Jahresmitgliedsbeitrag besteht nicht.
 - durch Kündigung der Mitgliedschaft durch den KCP aus wichtigem Grund.
(Eine solche Kündigung veranlasst die/der Präsident:in oder vertretungsweise die/der Vizepräsident:in und hat schriftlich zu erfolgen. Vor Ausspruch der Kündigung ist das Mitglied zu hören. In dieser Anhörung sind dem Mitglied die Kündigungsgründe zu nennen. Ein (anteiliger) Rückerstattungsanspruch von gezahltem Jahresmitgliedsbeitrag besteht nicht.
 - Gem. §6 Abs. 3 dieser Satzung.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Der KCP kann zur Erfüllung seines Zwecks und seiner Aufgaben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag erheben. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und kann nur von der Mitgliederversammlung wieder geändert werden. Die Änderung soll jeweils zum 01. Januar wirksam werden.
2. Fällig ist der Mitgliedsbeitrag (außer i.S.v. §5, Pkt.1 Satz 4) am 01. Februar eines jeden Kalenderjahres. Bis zu diesem Datum muss das Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag auf das Konto des KCP eingezahlt haben (Wertstellung). Das Mitglied ist für die pünktliche Entrichtung seines Mitgliedsbeitrages selbst verantwortlich. Die/der Schatzmeister:in kann im Rahmen ihrer/seiner Verantwortung einen anderen Weg des fristgerechten Zahlungseingangs der Mitgliederbeiträge bestimmen, der dies ebenso sicherstellt.
3. Hat ein Mitglied keinen Mitgliedsbeitrag bezahlt, ist es zunächst zu mahnen. Bleibt die Eintreibung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung erfolglos, hat die/der Präsident:in oder die/der Vizepräsident:in das Recht, das Mitglied außerordentlich zu kündigen.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung besteht aus allen stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern des KCP. Sie ist oberstes Beschlussorgan des Vereins.
2. Der ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Beratung der Vorstände in Bezug auf die Aktivitäten, den Zweck, Aufgaben und die Ziele des KCP
 - Wahl und Abberufung des erweiterten Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung
 - Vorschlagsrecht von besonders verdienstvollen Mitgliedern für entsprechende vereinsinterne wie -externe Würdigungen (Ehrenorden BDK etc.)
 - Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
 - Genehmigung von Beschlüssen des erweiterten wie geschäftsführenden Vorstandes, soweit sie den Verein mit mehr als dem aktuellen Kassenbestand belasten
 - Beschlussfassung über die voraussichtliche, vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagene Mittelverwendung im neuen Geschäftsjahr
 - Wahl von 2 Kassenprüfern über jeweils 4 Jahre
 - Bestellung von Rechnungsprüfer:innen
 - Beschluss über Anträge von Mitgliedern des KCP im Rahmen der Mitgliederversammlungen
3. Im Kalenderjahr findet zu gegebenem Anlass, jedoch mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese wird vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung (schriftlich oder elektronisch (z.B. E-Mail) einberufen. Die/der Präsident:in oder die/der Vizepräsident:in leiten die ordentliche Mitgliederversammlung. Über den Verlauf ist schriftlich ein Protokoll zu fertigen, welches vom Schriftführer (soweit Protokollführer) und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Ist der Schriftführer nicht Protokollführer hat der Protokollführer das Protokoll auch zu unterschreiben.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder i.S.v. Punkt 3. einzuberufen wenn mindestens 20 Mitglieder die Einberufung verlangen oder es das Interesse des Vereins erfordert.
4. Die Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn mindestens 10 Mitglieder an der Mitgliederversammlung persönlich anwesend sind.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der persönlich anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt mittels Handzeichen und ist im Rahmen der Mitgliederversammlung öffentlich. Auf Antrag von mindestens ¼ der persönlich anwesenden Mitglieder, sind die Anträge in geheimer Abstimmung abstimmen zu lassen.

Über die Auflösung des KCP beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der persönlich anwesenden Mitglieder.
6. Anträge der Mitglieder an den KCP sind schriftlich und bis spätestens zum Beginn der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand hat diese Anträge der Mitgliederversammlung bekannt zu geben und zur Beschlussfassung vorzulegen. Ist vor Abstimmung/Entscheidung über den Antrag weiterer Klärungsbedarf erforderlich, ist der Antrag zu vertagen.

§9 Der Vorstand

Der Vorstand des KCP besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, maximal bis in Höhe des laufenden Kassenbestandes, mit den finanziellen Mitteln des Vereins zum Wohle des Vereins zu wirtschaften. Das Entscheidungsrecht über die Verfahrensweise der Mittelausgaben und deren Verwendung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Ein individueller Anspruch von Mitgliedern auf Mittelverwendung ist nicht gegeben.

§10 erweiterter Vorstand

1. Die Wahl des erweiterten Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung.

2. Der erweiterte Vorstand soll aus jeweils einem Mitglied der einzelnen Gruppen bestehen welche durch besondere Eignung und/oder Fähigkeiten den geschäftsführenden Vorstand künstlerisch, organisatorisch, rechtlich und meinungsfindend beraten können. Dazu kommen – außerhalb der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen – der erweiterte Vorstand und der geschäftsführende Vorstand turnunmäßig bzw. nach Bedarf zusammen. Diese Zusammenkünfte erheben keinen Anspruch auf personelle Vollständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder. Das Einladungsprozedere wird dazu individuell gestaltet.
3. Der erweiterte Vorstand entscheidet im Falle einer Ablehnung eines Mitgliedeantrages durch den geschäftsführenden Vorstand (§5 (2)) und erfolgtem fristgerechten Widerspruch über den Mitgliedsantrag. Dazu ist der erweiterte Vorstand durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Die sodann anwesenden Mitglieder entscheiden nach Anhörung, Erörterung und Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
4. Der erweiterte Vorstandes wird jeweils für 4 Jahre gewählt.

§11 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - Präsident:in
 - Vizepräsident:in
 - Schatzmeister:in
 - Schriftführer:in

Die/der Präsident:in und die/der Vizepräsident:in sind zur Vertretung des KCP im Sinne von § 26 BGB berechtigt und vertreten den KCP gemeinsam.
2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den KCP nach außen und nach innen. Er führt die Beschlüsse des KCP aus und ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Weiterhin obliegt ihm die organisatorische Leitung der Arbeit des KCP einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit. Der geschäftsführende Vorstand trifft, nach Erörterung mit dem erweiterten Vorstand, die Entscheidung über die Höhe der Eintrittspreise zu den Veranstaltungen.
3. Der geschäftsführende Vorstand hat in der Mitgliederversammlung dieser gegenüber einen eingehenden Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erteilen, welcher einen Bericht über die Verwendung aller Gelder/Mittel des KCP für das abgelaufene Geschäftsjahr enthalten muss. Ebenso hat der geschäftsführende Vorstand der Mitgliederversammlung gegenüber die beabsichtigte Verwendung von Geldern/Mitteln für das kommende Geschäftsjahr zu kommunizieren und mit ihr zu erörtern.
5. Der geschäftsführende Vorstandes wird jeweils für 4 Jahre gewählt.

§12 Vorstandswahlen

Für die Vorstandswahlen (erweiterter und geschäftsführender Vorstand) gelten folgende Regelungen:

1. Kandidieren dürfen für den erweiterten wie für den geschäftsführenden Vorstand nur volljährige und unbeschränkt geschäftsfähige ordentliche Mitglieder. Darüber hinaus dürfen für den erweiterten wie für den geschäftsführenden Vorstand nur vorbezeichnete Mitglieder kandidieren, die dem Verein mindestens zwei Jahre angehören.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der persönlich anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Bevollmächtigung ist möglich und hat schriftlich zu erfolgen. Bei Stimmgleichheit kommt es zu einer Stichwahl. Dies allerdings nur für die Kandidat:innen mit den zahlenmäßig höchsten Stimmen. Die Abstimmung erfolgt mittels Handzeichen und ist im Rahmen der Mitgliederversammlung öffentlich. Auf Antrag von mindestens ¼ der persönlich anwesenden Mitglieder, sind die Wahlen in geheimer Abstimmung durchzuführen.
3. Der bestehende geschäftsführende Vorstand fungiert als Versammlungs- und Wahlleitung zu den Vorstandswahlen. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, leitet die/der Präsident:in die Abstimmungen.
4. Vorrangig ist angestrebt, durch die Mitgliederversammlung vor der Wahl zwei (geeignete) Wahlleiter:innen zu wählen (Vier-Augen-Prinzip). Dies müssen keine Mitglieder des KCP sein. So die Wahlleitung von Mitgliedern des KCP gestellt wird, sollen die zwei Wahlleiter:innen weder dem geschäftsführenden noch dem erweiterten Vorstand angehören. Für die Wahl der Wahlleitung gilt §8 (5) sinngemäß.

§13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§14 Kasse/Finanzen

1. Der/Die Schatzmeister:in verwaltet die baren und unbaren Mittel des KCP. Sie/er ist verantwortlich für eine gesetzeskonforme Buchführung. Diese kann –so rechtmäßig – als Einnahme-Ausgabe-Rechnung geführt werden. Sie hat zwingend den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung zu entsprechen und muss den Erfordernissen des Steuer- und Sozialversicherungsrechtes genügen. Dazu können der/dem Schatzmeister:in zur Durchführung ihrer/seiner Aufgaben kundige Personen (z.B. Steuerberater:innen) zugeordnet werden, die weder dem erweiterten Vorstand noch dem geschäftsführenden Vorstand, noch dem KCP angehören müssen. Die Entscheidung darüber (ob und wer) trifft einvernehmlich der geschäftsführende Vorstand.
2. Über den Mitgliedsbeitrag hinaus finanziert sich der Verein aus Eintrittsgeldern, Spenden, Fördermitteln, Sponsoring etc. (auch unbare Leistungen sind angestrebt). Diese Mittel dürfen nur für satzungskonforme Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder die im Auftrag des KCP tätig werden, können Ersatz ihrer nachgewiesenen notwendigen Auslagen erhalten. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.

4. Die Finanzverwaltung und die Buchführung unterliegen laufend, jedoch mindestens einmal jährlich, der Prüfung durch von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungs- bzw. Kassenprüfer:innen. Der diesbezügliche Prüfbericht ist vom der/dem Schatzmeister:in der Mitgliedsversammlung im Rahmen ihres/seines Kassenberichtes bekannt zu geben.

§15

Haftungsausschluss des geschäftsführenden Vorstandes

1. Organmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
2. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§16

Auflösung des KCP

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vereinsvermögen in Gänze an die Stadt Allstedt/ OT Pölsfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

§17


Zutritt zu den Veranstaltungen für Mitglieder/Eintrittsregelung

Zu den Veranstaltungen des KCP haben, entsprechende Platzkapazitäten vorausgesetzt, auch Mitglieder Zutritt, die zu dieser Veranstaltung keine Aufgaben, Auftritte oder sonstige Verantwortlichkeiten haben. Diese Mitglieder haben bei Zutritt zu diesen Veranstaltungen ein Eintrittsentgelt i.H.v. 50% des vollen Kartenpreises zu entrichten. Einen Anspruch auf einen Sitzplatz haben die vorbezeichneten Mitglieder nicht.


§18

Inkrafttreten

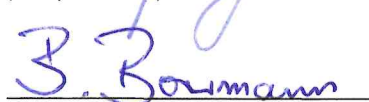
Diese Satzung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.



(Präsident:in)




(Vizepräsident:in)



(Schatzmeister:in)



(Schriftführer:in)



Mitglieder des erweiterten Vorstandes